

selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

## §3

**Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung**

(1) Die durch den Versicherungsfall bedingten Kosten der Instandsetzung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Instandsetzung erforderlichen Transportkosten werden von der Staatlichen Versicherung im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt. Die Höhe der Versicherungsleistung wird durch den Neuwert des Fahrzeuges begrenzt. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der lackierten Außenfläche des Fahrzeuges beschädigt, werden die Kosten der Lackierung der gesamten Außenfläche von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restteile verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden zum Zeitwert auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(2) Der Zeitwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens wird von der Staatlichen Versicherung ersetzt bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges oder wenn die Instandsetzung des Fahrzeuges insbesondere auf Grund seines Erhaltungszustandes oder seines Alters nur mit einem volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfolgen kann. Der Zeitwert etwaiger Restteile des Fahrzeuges wird auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(3) Bei Beschädigung des persönlichen Reisebedarfs ersetzt die Staatliche Versicherung die Kosten der Instandsetzung, bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert am Tage des Schadens. Die Versicherungsleistung für persönlichen Reisebedarf beträgt je Schadenereignis höchstens 3 000 M. Die Versicherungsleistung wird an den Versicherungsnehmer gezahlt, mit dessen Zustimmung an den Fahrer bzw. die Fahrgäste.

(4) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig. Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, zahlt die Staatliche Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers einen Abschlag.

(5) Eine vereinbarte Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf Schäden durch Unfall.

(6) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist sonst nicht möglich;
- b) Minderung an Wert, an Leistungsfähigkeit oder an äußerem Aussehen außer den im Abs. 1 genannten Schäden an der lackierten Außenfläche;
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Kraftstoff.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, ist der Eigentümer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Eigentümer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung entscheiden, ob er die Versicherungsleistung zurückzahlt oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellt.

## §4

**Pflicht zur Schadensverhütung**

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einzuhalten.

## §5

**Verhaltens- und Anzeigepflichten**

(1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden durch Brand und Verkehrsunfälle (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Diebstahl sind der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Minderung des Schadens beitragen kann.

(3) Vor Beginn der Instandsetzung des Fahrzeuges hat der Versicherungsnehmer die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

(4) Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib entwendeter Gegenstände, hat er dies der Staatlichen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

## §6

**Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig die gemäß den §§ 4 und 5 festgelegten Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Leistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(2) Hatte der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis und wurde der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt, kann die Staatliche Versicherung die Leistung teilweise versagen.

(3) Wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine dieser Personen — oder mit ihrem Wissen ein Dritter — das Fahrzeug unter Alkoholeinfluß führte und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder berechtigten Fahrers ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

## §7

**Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf Europa erweitert werden. Es gelten dann zusätzlich die „Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung“.

## §8

**Stillegung des Kraftfahrzeuges**

Von einer Stillegung des Fahrzeuges (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) wird der Vertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer hat jedoch das Recht, die Aufhebung des